



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 22367

Sammlung Nr. 17150 -----

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG DES VEREINS

----- **"Museumsverein Bruneck"** -----

Registrato a Bolzano

----- REPUBBLIK ITALIEN -----

il 28/11/2022

Im Jahre zweitausendzweiundzwanzig, am dreiundzwanzigsten No-
vember, um 18.00 Uhr, -----

al n. 25244/1T

----- 23.11.2022 -----

in Bruneck, in der Bruder-Willram-Straße Nr. 1, im Stadtmuseum

Bruneck, -----

vor mir Dr. Elena Lanzi, Notar in Bozen, eingeschrieben im

Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist erschienen: -----

- Pescoller Markus, geboren in Bruneck (BZ) am 2. September

1964, wohnhaft in Bruneck (BZ), Brignoles Promenade Nr. 6/A, --

dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin. -----

Der Erschienene, erklärt mir in seiner Eigenschaft als Vorsit-

zender des Vereines -----

----- **"Museumsverein Bruneck"** -----

mit Sitz in Bruneck (BZ), Bruder-Willram-Straße Nr. 1, Steuer-

nummer 92009140218, anerkannt als juristische Person des Pri-

vatrechtes mit Beschluss der Landesregierung Nr. 6001 vom 08.

Oktober 1990 und eingetragen im Landesregister der juristischen

Personen unter der Nummer 88, zu handeln und ersucht mich Notar

das Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung des genann-

ten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde

in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende -

----- **TAGESORDNUNG** -----

zu beschließen: -----

1. *Vorstellung Satzungsänderungen und Beschlussfassung mit notarieller Beglaubigung (Vollmacht auf Rückseite)* -----

2. *omissis* -----

3. *Allfälliges.* -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes und des Statutes einberufen wurde und von insgesamt Nr. 218 (zweihundertachtzehn) stimmberechtigten Mitgliedern, Nr. 17 (siebzehn) Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht rechtmäßig vertreten sind, wie dies aus der Präsenzliste hervorgeht, die den Vereinsakten beigelegt wird. -----

Der Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen. -----

Der Vorsitzende begrüßt sodann die Anwesenden, erläutert die Tagesordnung und erklärt die Gründe, welche den Vorstand veranlassen haben, der Mitgliederversammlung eine Statutenänderung vorzuschlagen, wobei das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu verabschiedet werden soll. -----

Der Vorsitzende verliest, in diesem Sinne, den vom Vorstand ausgearbeitete Text. -----

Daraufhin lädt der Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen. -----

Nach kurzer Diskussion -----

----- **beschließt die Vollversammlung** -----

mit Ja-Stimmen Nr. 17 (siebzehn) -----

Gegen-Stimmen Nr. // -----

Enthaltungen Nr. // -----

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.

Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen, mit den darin aufgenommenen Änderungen, werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A**) beigelegt. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Der Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in den von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten. -----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 18.30 Uhr für beendet. -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Die Spesen dieser Urkunde gehen zu Lasten des Vereines "Muse-
umsverein Bruneck". -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Mit der Unterfertigung dieser Urkunde wird erklärt, entspre-
chende Auskünfte im Sinne des Art. 13 der EU-VERORDNUNG 679/2016
(Datenschutz-Grundverordnung/"DSGVO"), des Art. 13 des G.v.D.
Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) und des G.v.D. Nr. 101/2018
erhalten zu haben und es wird die Zustimmung zur Verarbeitung
der personenbezogenen Daten zu diesem Geschäftsablauf und zur
amtlichen Durchführung desselben erteilt. -----

Der Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.
Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und
dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und
zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 18.35 Uhr unter-
schreibt. -----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese
Urkunde von zwei Bögen, vier Seiten und bis hier der fünften
ein. -----

Gez. Pescoller Markus -----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S. -----



----- Beilage A) Urkunde von 23/11/2022 Urkunde Nr. 22367/17150 -----

----- SATZUNGEN DES „MUSEUMSVEREINS – BRUNECK“ -----

Art. 1: Name und Sitz: -----

Der Museumsverein Bruneck ist ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Bruneck. -

Art. 2: Vereinszweck -----

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Geschichte, der Kunst und der Kultur -----

Der Verein stellt sich im Besonderen folgende Aufgaben: -----

- die Verwaltung von Gebäuden und Flächen, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden; -----
- in den Gebäuden, welche dem Verein zur Verfügung gestellt werden, oder auch im freien Raum in- und außerhalb des Gemeindegebietes, in Zusammenarbeit mit Dritten, kunstschaftenden Personen oder Vereinigungen, ohne Gewinnabsichten, künstlerische Darstellungen und Ausdrucksformen jedweder Art anzubieten, um auch neuem, aktuellem, zeitgenössischem künstlerischem Schaffen Raum zu geben und diese dem Publikum durch Veranstaltungen zugänglich zu machen. -----
- die Verwahrung der Bestände des ehemaligen Brunecker Heimatmuseums, Suche und Ankauf von historischen Objekten und Kunstwerken, die zu Bruneck und dem Pustertal Bezug haben oder für dieses Gebiet von Bedeutung sind sowie Ankäufe zeitgenössischer Kunst und Kultur -----
- die Förderung und Vermittlung von Geschichte, historischer, moderner und zeitgenössischer Kunst zur Belebung und Bereicherung des künstlerischen und kulturellen Lebens der Stadt Bruneck und darüber hinaus durch: -----
 - regionale und überregionale Ausstellungen -----
 - die Förderung von Künstler:innen und der Kunstszene -----
 - Praxisangebote im bildnerischen Bereich -----
 - die Organisation von Veranstaltungen zu Themen der Kunst, Kultur und Gesellschaft -----
 - die Schaffung und Betreibung einer Anlaufstelle für künstlerische Angelegenheiten -----
 - Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturinstitutionen und anderen Vereinen -----
- die Verwaltung von Liegenschaften – darunter die Anmietung, Leihe und Vermietung – zum Zweck, Künstlern zu begünstigten Bedingungen gegenüber dem Markt ein Atelier zur Verfügung zu stellen und deren künstlerisches Schaffen zu fördern. -----

Der Verein kann sich an anderen Vereinen und Verbänden, welche gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen, als Mitglied beteiligen, Mobilien und Immobilien kaufen und verkaufen, Leih- und Mietverträge abschließen und überhaupt alle

Rechtsgeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind. Der Verein kann seine Räumlichkeiten für Artist-in-Residence-Programme und zum Verkauf von Kunstwerken zur Verfügung stellen. -----

Art. 3: Dauer des Vereins -----

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. -----
Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. -----

Art. 4: Vereinsvermögen -----

Das Vereinsvermögen besteht aus Beitrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie aus den erworbenen Kunstgegenständen. -----

Art. 5: Aufnahme von Mitgliedern -----

Die Mitgliedschaft steht jeder physischen und juristischen Person offen, die sich mit den genannten Zielsetzungen identifiziert. -----
Um Mitglied des Vereins zu werden, muss ein schriftlicher Antrag eingereicht und der Jahresbeitrag gezahlt werden. -----
Der Vorstand kann den Antrag ablehnen. -----
Gegen seinen begründeten Entscheid, der schriftlich mitgeteilt werden muss, kann vor der ordentlichen Hauptversammlung Einspruch erhoben werden. -----
Wer den Verein in besonderer Form unterstützt, z. B. durch fachliche Mitarbeit, durch finanzielle Spenden, oder durch Sachspenden, kann vom Vorstand zum Fördermitglied ernannt werden. Diese Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder -----

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzungen zu befolgen. -----
Innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres ist der vom Ausschuss festgesetzte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. -----
Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, freiwilligem Austritt, Tod oder Ausschluss mittels eines begründeten Entscheides der Vollversammlung wegen schwerwiegender Gründe. -----

Art. 7: Vereinsorgane -----

Die Organe des Vereins sind: die Vollversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisor:innen. -----

Art. 8: Vollversammlung -----

Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet. -----
Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung. -----
Die ordentliche Vollversammlung erfolgt alljährlich innerhalb März. -----

Die außerordentliche Vollversammlung muss durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen werden, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich mit der Angabe des Grundes verlangt wird. -----

Jedes Mitglied hat 1 Stimme und kann durch schriftliche Vollmacht bis zu 2 Mitglieder vertreten. -----

Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe: die Bilanz und den Jahresbericht zu genehmigen; den Vorstand und die Rechnungsrevisor:innen zu wählen und über Rekurs und Programm zu entscheiden. Unter entsprechenden rechtlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit, eine Vollversammlung online abzuhalten. -----

Art. 09: Beschlüsse -----

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mehrheitlich in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder gefasst. -----

In zweiter Einberufung sind die Beschlüsse unabhängig von der Zahl der Anwesenden, gültig. -----

Art. 10: Vorstand -----

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Die Dauer einer Präsident:innenschaft derselben natürlichen Person ist auf max. 2 Perioden beschränkt. Die Änderung dieser Klausel ist nur in einer Vollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit möglich. -----

Wenn die Vollversammlung es als notwendig erachtet, kann sie die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen bzw. verändern. -----

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bis zur nächsten Wahl ernennen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende, einen/eine Stellvertreter:in, den/die Sekretär:in und den/die Kassier:in. -----

Art. 11: Obliegenheiten des Vorstandes -----

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins verantwortlich; -----

- er beschließt über alle Belange, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen; -----
- er verfasst den Jahresbericht und die Jahresbilanz und das Programm für die kommenden Jahre und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor; -----
- er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und setzt den Jahresbeitrag fest; -----
- er entscheidet über die Annahme von Leihgaben und Schenkungen; -----
- er führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch. -----

Der Vorstand kann weiteren Personen fachspezifisch Aufgaben übertragen und jederzeit den Vorstand um Mitglieder ohne Stimmrecht erweitern. -----

Art. 12: Vorstandssitzungen -----

Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 3 Tage vorher durch den Vorsitzenden, auch mittels Email, einberufen, und zwar entweder in Präsenz, virtuell oder kombiniert abgehalten. -----

Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, jedoch müssen zu deren Gültigkeit mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. -----

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 13: Aufgaben der Vorstandsmitglieder -----

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter:in vertreten den Verein Dritten gegenüber. -----

Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins: -----

- a) er/sie beruft die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz; -----
- b) er/sie kann die Beschlüsse des Ausschusses selbst ausführen oder an die Museumsleitung übergeben -----

Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn/sie sein/ihre Stellvertreter:in. -----

Dem/der Sekretär:in obliegt es, die Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung zu protokollieren, die Finanzgebarung im Kassaregister ordnungsgemäß festzuhalten, den Museumsbestand laufend zu inventarisieren, die Korrespondenz und andere Tätigkeiten, die mit der Museumsführung anfallen, zu erledigen. -----

Dem/der Kassier:in obliegt es die Finanzgebarung zu überwachen, die notwendigen und vom Gesetz vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen, sowie die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen einzuhalten. -----

Die Position des/der Sekretär:in und des/der Kassier:in kann auch von der Museumsleitung übernommen werden. -----

Art. 14: Rechnungsrevisor:innen -----

Die Rechnungsrevisoren:innen bestehen aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. -----

Die Rechnungsrevisor:innen werden nach Notwendigkeit durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. -----

Art. 15: Tätigkeit der Rechnungsrevisor:innen -----

Die Rechnungsrevisor:innen wachen über die Geschäftsgebarung des Ausschusses. Sie haben die Aufgabe, von diesem Aufklärungen zu verlangen, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, die Buchführung und die Protokollbücher und sonstigen Vereinsakten einzusehen und im Ersatzwege die Verfügungen zu treffen, welche in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen und von diesem versäumt werden. -----

Sie berichten alljährlich der Vollversammlung. -----

Art. 16: Jahresabrechnung -----

Die Jahresabrechnung muss 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Kassier /
der Kassierin aufliegen. -----

Der Reingewinn ist nicht verteilbar und nur für Vereinszwecke zu verwenden. --

Art. 17: Protokoll -----

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist Protokoll zu
führen. -----

Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden. -----

Art. 18: Auflösung des Vereins -----

Die Vollversammlung beschließt die Auflösung des Vereins, bestimmt die
Durchführung der Liquidation. -----

Das Nettovermögen nach Abschluss der Liquidation kann nur Vereinen oder
öffentlichen Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung
übergeben werden. -----

Gez. Pescoller Markus -----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S. -----